

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein "**Kulturerbe Schwarzwaldhochstraße**" mit Sitz in Bühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 1.2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bühl einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist der Naturschutz und die Landschaftspflege, Kunst, Kultur und Denkmalschutz. Ziel ist es vornehmlich den Charakter der Nördlichen Schwarzwaldhochstraße unter Berücksichtigung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden als vorbildliche Erholungslandschaft und –kultur zu bewahren, zu pflegen, weiter zu entwickeln und zu gestalten, insbesondere
 - die Kultur und die Tradition der Landwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer lokalen und regionalen Besonderheiten zu fördern,
 - Maßnahmen zur Tradition gewordenen Einrichtungen zu erhalten und zu beleben,
 - die Schönheiten, den Charakter und die Vielfalt von Natur und Landschaft sowie Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu schützen,
 - Initiator und Koordinator sein, Netzwerke bilden, Kontakte knüpfen, Bindeglied sein und Brücken schlagen, Ideen sammeln und bündeln und vor allem „Wachrüttler“ sein.
 - Pflege und Erhalt der St. Antonius-Kapelle in Herrenwies/Forbach.
- 2.2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden sowie durch öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen.
- 2.3. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4. Mittel der Körperschaft dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.
- 2.6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Dem Verein können natürlich geschäftsfähige und korporative (Gruppen, Vereine und juristische Personen) Mitglieder angehören.
- 3.2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.3. Die Mitgliedschaft ist mit einem Jahresbeitrag verbunden, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 3.4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei (3) Monate vor dem Jahresende schriftlich erklärt werden.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds muss von mindestens einem anderen Mitglied schriftlich beantragt und begründet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist zu begründen und sowohl dem betroffenen Mitglied, als auch der antragstellenden Seite schriftlich mitzuteilen. Ein eventueller Widerspruch wird von der nächsten Mitgliederversammlung verhandelt, die dann auch mit einfacher Mehrheit das endgültige Urteil spricht.

§ 4 Die Organe des Vereins

- 4.1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- 4.2. Die Mitgliederversammlung
 - 4.2.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Angelegenheiten.
 - 4.2.2. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
 - 4.2.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auf elektronischem Wege / per e-mail) durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
 - 4.2.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen (wie unter 4.2.5.) möglichst zeitnah einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt hat.
 - 4.2.5. Mit der Einberufung einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung ist deren Tagesordnung mitzuteilen. Anträge, die bei der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand spätestens sieben (7) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auf elektronischem Wege / per e-mail) vorliegen.
 - 4.2.6. Die Tagesordnung muss folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

- e) Bearbeitung vorliegender Anträge
- 4.2.7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorstand unterzeichnet werden muss. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern mit der Einladung und Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung (auf elektronischem Wege / per e-mail) zuzustellen.
- 4.2.8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4.3. Der Vorstand
 - Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der Schatzmeister(in)
 - d) dem / der Schriftführer(in)
 - und
 - drei (3) bis acht (8) Beisitzern / Beisitzerinnen.
- 4.3.1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem / der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. 1. und 2. Vorstand sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- 4.3.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.3.3. Zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes zählen insbesondere
 - a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) der satzungsgemäße Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel
 - c) die Vorbereitung, Einberufung, Durchführung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 - e) die vereinsinterne Kommunikation

§ 5 Stimmrecht/Wahlrecht

- 5.1. Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat ein Stimmrecht sowie ein aktives und passives Wahlrecht.
- 5.2. Ein korporatives Mitglied ist nicht stimmberechtigt und hat kein aktives und passives Wahlrecht.
- 5.3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und muss deshalb persönlich ausgeübt werden.
- 5.4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 5.5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der abgegebenen Stimmen.
- 5.6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes. Bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorstandes.
- 5.7. Einfache Mehrheit oder Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) errechnen sich aus der Menge der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 6 Kassenprüfung

- 6.1. Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei (2) von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft.

- 6.2. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Kassenprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 6.3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Bücher bzw. der Vereinsgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 7 Datenschutz

7.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet:

- Vor- und Zuname (ggf. auch weiterer Familienmitglieder bei Familienmitgliedschaft)
- Anschrift
- Telefon (Festnetz und/oder mobil)
- E-Mail-Adresse (privat und/oder dienstlich)
- Bankdaten zur Abbuchung des Mitgliedsbeitrags

Die Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses für:

- Mitteilungen über unsere Vereinstätigkeit
- Einladungen zu Veranstaltungen (z.B. Vorträgen)
- Einladungen zu Mitgliederversammlungen
- Abbuchung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Spendenbescheinigungen ab einer Höhe von mehr als 100 €

Auf der Homepage des Vereins werden keine persönlichen Daten veröffentlicht. Lediglich von unseren Veranstaltungen/Sitzungen veröffentlichen wir vereinzelt auf unserer Homepage Fotos, auf denen Sie abgelichtet sein könnten.

7.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

7.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

7.4. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der 1. Vorsitzende

- 7.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten des Mitglieds gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 8 Liquidation / Auflösung des Vereins

- 8.1. Die Auflösung des Vereins anlässlich einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit (3/4) der abgegebenen Stimmen.
- 8.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- 8.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord e.V. Naturpark-Haus auf dem Ruhestein, Hauptstraße 94, 77830 Bühlertal, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden darf.

Bühl, den 14.01.2019